

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N<sup>o</sup> 196

erschien am 12. November 1870.

689.

## Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Juli 1870, B. 19.671, Mag. B. 95.981,

in Betreff der Verpflichtung der im Wege der zeitlichen Befreiung oder der Entlassung der Landwehr zur Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen — sobald jene Verhältnisse, aus welchen der Anspruch auf Befreiung oder Entlassung erwachsen ist, nicht mehr bestehen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, — in ihrer Altersklasse in die Landwehr einzutreten, beziehungsweise zurückzutreten.

Im Grunde der Verordnung des h. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. Mai 1870 B. 3400, beziehungsweise der Bestimmung nach §. 167 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes, haben die im Wege der zeitlichen Befreiung oder der Entlassung der Landwehr zur Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen, sobald jene Verhältnisse, aus welchen der Anspruch auf Befreiung oder Entlassung erwachsen ist, nicht mehr bestehen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, in ihrer Altersklasse in die Landwehr einzutreten, beziehungsweise zurückzutreten.

Diese Uebername in den Stand der Landwehr hat jedoch rücksichtlich der im Wege der zeitlichen Befreiung zur Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen nicht schlechterdings, sondern erst nach Konstatirung ihrer Tauglichkeit zu Kriegsdiensten zu geschehen und haben sich die Betreffenden zu diesem Ende einer ständigen Stellungs-Kommission an dem von der Landwehr-Evidenzhaltung zu bestimmenden Tage über Vermittlung der politischen Behörde vorzustellen.

Jene Personen der vorgebachten Kategorie, welche von der ständigen Stellungs-Kommission einstimmig zu Kriegsdiensten ungeeignet befunden werden, sind im Standesprotokolle zu löschen und dieß in ihren Landwehr-Widmungsscheinen zu bestätigen.

In zweifelhaften Fällen sind dieselben der Ueberprüfungs-Kommission vorzustellen.

Die Bestimmungen der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes über die Organisation und die Obliegenheiten der ständigen Stellungs-Kommissionen, so wie der Ueberprüfungs-Kommissionen, finden dießbezüglich sinngemäße Anwendung.

Die im Wege der Entlassung der Landwehr zur Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen sind mit dem Entfallen der gesetzlichen Bedingungen, unter welchen die Entlassung erfolgt ist, sofort in den Stand der Landwehr zu übernehmen und erst bei ihrem Einrücken zum aktiven Dienste oder zur Waffenübung durch den hiefür bestimmten Arzt unter Intervention des Evidenz-Offiziers oder dessen vom Landwehr-Kommando designirten Stellvertreters bezüglich ihrer Tauglichkeit zu Kriegsdiensten zu untersuchen.

Lautet der Befund auf Untauglichkeit, so ist der Betreffende der Superabitrirungs-Kommission vorzuführen; die Verfügung hierüber, so wie die Entscheidung über den Befund dieser Kommission steht den Landwehr-Kommanden zu.

Hievon wird der Wr. Magistrat in Folge Erlasses des h. Minist. für Landesverth. v. 28. Juni 1870, Z. 4880, mit Bezug auf den h. Erlaß vom 15. Mai 1870, Z. 13.801, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

---

## 690.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Juli 1870, A. 20.765, Mag. A. 103.295,

bezüglich der Befreiung der Lehrherren von der Pflicht zur Bezahlung der Verpflegskosten für jene erkrankten Lehrlinge, welche nicht in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn leben.

Seine Erz. der Herr Minister des Innern hat mit dem h. Erlasse vom 9. Juli d. J., Z. 8708, dem Rekurse des J. S. gegen die hierortige Entscheidung vom 10. März l. J., Z. 3706, mit welchem der Genannte zur Zahlung der für einen Lehrling im k. k. allgem. Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten verhalten wurde, aus dem Grunde, weil sich aus den Akten, namentlich aus den Rekursausführungen, ergibt, daß dieser Lehrling nicht in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebte, im Hinblick auf den §. 94 der Gewerbeordnung Folge gegeben und den Rekurrenten von der Bezahlung der Verpflegskosten losgezählt.

Von dieser Entscheidung wird der Wr. Magistrat zur Verständigung des Rekurrenten und zur künftigen Darnachachtung in ähnlichen Fällen mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die Oberverwaltung der hiesigen k. k. Krankenanstalten unter Einem angewiesen wird, hievon die Verwaltungen der k. k. Krankenanstalten zur künftigen Richtschnur in ähnlichen Fällen zu verständigen.

---

## 691.

**Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 4. August 1870, B. 21.801, Mag. B. 109.642,

womit bekannt gegeben wird, daß Personen, welche die Erklärung abgegeben haben, aus dem österreichischen Staatsverbande treten zu wollen, jedoch ungeachtet dieser von der Behörde entgegengenommenen Erklärung in ihrem früheren österreichischen Domizile verbleiben und eine andere Staatsbürgerschaft seither nicht erworben haben, als „ausgewandert“ nicht zu betrachten sind.

Laut einer dem h. k. k. Ministerium des Innern erstatteten Anzeige ist es vorgekommen, daß minderjährige Personen vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters mit Zustimmung ihrer Eltern die Erklärung abgegeben haben, aus dem österr. Staatsverbande treten zu wollen, daß sie jedoch auch nach Abgabe dieser Erklärung und deren behördlicher Entgegennahme fortan in ihrem früheren österreichischen Domizile verblieben sind und eine andere Staatsbürgerschaft seither nicht erworben haben.

Nachdem aus diesem Anlasse die Nothwendigkeit betont wurde, den Art. 4 Abs. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 142, im gesetzlichen Wege näher auszuführen, hat sich das h. k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. Juli 1870, Z. 3086, im Einvernehmen mit dem h. Landesvertheidigungs-Ministerium bestimmt gefunden, nachstehende Weisung zu ertheilen:

Nach den in dem Berichte der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juli l. J., Z. 1253, angeführten thatsächlichen Verhältnissen ist nicht zu zweifeln, daß die darin berührten Auswanderungs-Erklärungen bloße Scheinhandlungen sind, welche darauf abzielen, der Wehrpflicht zu entgehen.

Obwohl die nähere Ausführung des im dritten Absätze des 4. Artikels des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R. G. B. Nr. 142 ausgesprochenen Grundsatzes einem späteren Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft vorbehalten ist, so wäre doch schon vom Standpunkte der gegenwärtigen Bestimmungen die Annahme nicht gerechtfertiget, daß Erklärungen der in dem erwähnten Berichte bezeichneten Art und deren behördliche Entgegennahme an und für sich genügen, um die betreffenden Personen als Auswanderer zu behandeln und von der Erfüllung der Wehrpflicht in Oesterreich zu befreien, wenngleich dieselben nicht auswandern.

Es kann vielmehr die bei der Behörde erklärte Auswanderung nur dann wirksam und daher die Ausscheidung aus dem Staatsverbande nur dann als erfolgt angesehen werden, wenn die Auswanderung wirklich erfolgt ist, in welcher Beziehung sich die Statthalterei auf den §. 1 des Patentges vom 24. März 1832 beruft, wonach als ein Auswanderer derjenige Unterthan Sr. Majestät zu betrachten ist, der aus den kais. Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren.

Wenn daher die betreffenden Personen in Oesterreich verbleiben und überdies den Nachweis über die Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft nicht beibringen, so kann davon keine Rede sein, daß die Thatsache der Auswanderung und hiermit auch die Wirksamkeit derselben eingetreten sei.

Unter solchen Umständen muß auch die Loszählung von der Erfüllung der Wehrpflicht in Oesterreich entfallen.

Es kann in dieser Beziehung auch keinen Unterschied machen, wenn den Betreffenden in Gemäßheit des 5. Absatzes des h. Erlasses vom 2. November 1868, Z.  $\frac{1201}{31}$  eine Erledigung des Inhalts gegeben wurde, daß sie (die Auswanderer) aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden seien, weil diese Erklärung nur wirkliche Auswanderer im Auge haben kann.

Würde nicht an diesem Grundsätze festgehalten, so wäre damit nur eine Gelegenheit zur Gludirung der Wehrpflicht gegeben, der Bedenken nicht zu erwähnen, welche dagegen obwalten würden, minderjährige, durch das bürgerliche Gesetz unter einen besonderen Schutz gestellte Personen unter den angeführten thatsächlichen Verhältnissen schon als „ausgewandert“ anzusehen.

---

## 692.

### Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. August 1870, B. 22.991, Mag. B. 108.369,

über die Führung der Todtenmatriken bezüglich jener vor dem 23. Lebensjahre verstorbenen Personen, welche in die Geburtsmatriken des Sterbeortes zwar nicht eingetragen, aber in eine Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder heimatberechtigt sind.

Um die Vorarbeiten zu dem Geschäfte der Militärstellung zu erleichtern, hat das h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. Landesvertheidigungs-Ministerium mit Erlaß vom 27. Juli 1870, Z. 10.148, Nachstehendes angeordnet:

„Jeder Matrikenführer hat, wenn eine in seiner Geburtsmatrik nicht eingetragene, aber in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuständige, vor dem 23. Lebensjahre verstorbene Person in seine Todtenmatrik einzutragen kommt, innerhalb 8 Tagen dem Matrikenführer des Geburtsortes dieser Person, und zwar in der Regel direkt, wenn aber der betreffende Geburtsort in einem anderen Kronlande liegt oder wenn der Verstorbene einer anderen Konfession angehört, im Wege der politischen Landesstelle, einen jene Eintragung nachweisenden Sterbematrikenauszug zuzumitteln. Der betreffende Matrikenführer des Geburtsortes hat sodann in der Geburtsmatrik der fraglichen Person in der Rubrik „Anmerkungen“ den Tag und Ort des Sterbefalles unter Beziehung auf den den Matriken-Akten beizulegenden Sterbematrikenauszug ersichtlich zu machen. Sollte der Geburtsort eines Verstorbenen auf anderem Wege in verlässlicher

Weise nicht zu konstatiren sein, so steht dem Matrikenführer des Sterbeortes zu, behufs Eruirung desselben die Mithilfe der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen."

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Matrikenführer unter Einem im geeigneten Wege die erforderliche Verständigung erhalten.

---

## 693.

### Gemeinderathsbeschluß

vom 23. August 1870, G. N. B. 1601, Mag. B. 33.746,

womit 20 Sustentationsbeiträge im Betrage von je 180 fl. für Kanzlei-Praktikanten systemisirt werden.

Der Gemeinderath hat in der Plenarsitzung vom 23. August l. J. beschlossen, daß zwanzig Sustentationsbeiträge im Betrage von je 180 fl. ö. W. jährlich an solche Kanzlei-Praktikanten verliehen werden dürfen, welche nach der Eidesablegung ein Jahr unentgeltlich gedient und sich durch gute Verwendung ausgezeichnet haben.

Die Verleihung dieser Sustentations-Beiträge steht dem Herrn Bürgermeister zu.

---

## 694.

### Gemeinderathsbeschluß

vom 23. August 1870, B. 1837, Mag. B. 9533,

womit die Theilnahme an der Dienstboten-Krankenkasse auch jenen dienenden Personen gestattet wird, deren Dienstgeber zur polizeilichen Meldung und zur Tragung der Verpflegskosten im Erkrankungsfalle verpflichtet sind.

Der Gemeinderath hat in der Plenarsitzung vom 23. August l. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Die Theilnahme an der Dienstboten-Krankenkasse wird auch jenen dienenden Personen gestattet, deren Dienstgeber zur polizeilichen Meldung und zur Tragung der Verpflegskosten im Erkrankungsfalle verpflichtet sind, in soferne selbe keiner Genossenschaft angehören.

Der Magistrat hat in diesem Sinne die Statuten der Dienstboten-Krankenkasse zu ändern und den Entwurf sohin dem Gemeinderathe vorzulegen.

---

**695.****Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 30. August 1870, B. 25.252, Mag. B. 122.430,

betreffend die Enthebung der Hausirer von der Verpflichtung, ihre Hausirpässe in dem Bereiche der Bezirkshauptmannschaft, von welcher dieselben ausgestellt wurden, bei irgend einer Behörde vidiren zu lassen.

Das k. k. Handels-Ministerium hat laut Erlasses vom 17. August 1870, Z. 15.963, mit Beziehung auf seinen Erlaß vom 6. Oktober 1855, Z. 6419, betreffend die Erläuterung mehrerer Paragrafen des Hausirgesetzes (kais. Patent vom 4. September 1852 R. G. B. Nr. 252), aus Anlaß eines speziellen Falles im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen anher eröffnet, daß die Hausirer in Zukunft von der Verpflichtung enthoben sind, ihren Hausirpaß in dem Bereiche der Bezirkshauptmannschaft, von welcher der Paß ausgestellt wurde, bei irgend einer Behörde vidiren zu lassen.

Wovon der Magistrat mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 1. November 1855, Z. 49.287, zur Darnachachtung in künftigen Fällen in die Kenntniß gesetzt wird.

**696.****Magistrats-Beschluß**

vom 9. September 1870, B. 103.431,

betreffend die Mitwirkung des Markt-Kommissariates bei Steuer-Amts-handlungen.

Der Magistrat hat in der Sitzung vom 9. September 1870, zur Z. 103.431, folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Bei den Approvisionirungs-Gewerben ist das Markt-Kommissariat bei allen Steuer-Amts-handlungen in der bisher üblichen Weise einzuvernehmen.
2. Ueber Steuer-Verhandlungen bei den übrigen Gewerbsleuten ist dagegen das Markt-Kommissariat ausnahmsweise nur in solchen Fällen einzuvernehmen, wo es sich um die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Gewerbe- und Handeltreibenden, um die nähere Aufklärung über die von den Gremien, den Genossenschaften und Bezirksgemeinden abgegebenen, sich widersprechenden Aeußerungen, oder um die Festsetzung eines Steuerfalles in einem höheren Betrage, (dessen Beurtheilung dem betreffenden Referenten überlassen werden muß), handelt.

## A n h a n g.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 23. August 1870, Z. 11.781, im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium, das Majestätsgesuch des J. T. um Nachsicht der seiner Gattin wegen unbefugten Branntweinschänkens im Wege der Umwandlung zuerkannten Arreststrafen in einem Gesamtausmaße von 28 Tagen, im Hinblick auf den gänzlichen Mangel rüchswürdiger Gründe, abweislich zu erledigen befunden.

Uebrigens wird dem Wr. Magistrate zur Darnachtung für künftige Fälle bedeutet, daß derselbe im Hinblick auf §. 322 der St.-P.-O. zu der Verfügung vom 23. April l. J., Z. 46.683, wornach der Oberwähnten die Vollstreckung der ihr zuerkannten Arreststrafen in unterbrochenen Zeiträumen gestattet wurde, nicht berechtigt war.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. August 1870, B. 25.577, Mag. B. 120.977.)

Mittelfst Zuschrift der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. August 1870, Z. 25.521, Mag. B. 121.369 wurde eine Abschrift der Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 22. August 1870, Z. 4879, betreffend die Zuweisung von Staats-Prämien zur Förderung der Pferdezuucht und die Ertheilung von Deck-Lizenzen an Privatbeschäler im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, übermittelt.

Nachdem auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember v. J. genehmigten Gemeinde-Statutes für die Stadt Rovigno in Istrien der neue Gemeinderath bestellt worden ist, sind sämtliche Bestimmungen dieses Statutes in Gemäßheit des Artikels 4 des Einführungsgesetzes in Wirksamkeit getreten und hat der Magistrat in Rovigno als delegirte Behörde innerhalb des Gemeindegebietes dieser Stadt die Besorgung der politisch-administrativen Geschäfte, welche den politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften) zustehen, übernommen.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. August 1870, B. 25.618, Mag. B. 122.433.)

Seine Erz. der Herr Minister des Innern hat laut h. Erlasses vom 9. August 1870, Z. 9351, anzuordnen befunden, daß eine sanitätspolizeiliche chemische Untersuchung nur dann vorgenommen werden solle, wenn neben den gepflogenen Erhebungen oder sonst bekannt gewordenen Umständen auch noch die Aufklärung, welche aus der chemischen Untersuchung erwartet werden kann, für die politische Entscheidung unerläßlich oder doch von wesentlichem Belange ist, sowie daß die als nothwendig erkannte chemische Untersuchung nur in jener Ausdehnung vorgenommen werde, welche zur Konstatirung des Falles genügt.

Zu diesem Behufe ist der Auftrag zur Vornahme einer solchen chemischen Untersuchung im jeweiligen Einvernehmen mit dem Amtsarzte zu ertheilen und hat der Auftrag auch den Umfang der chemischen Untersuchung nach Thunlichkeit genau zu präzisiren.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. August 1870, B. 24.551, Mag. B. 124.129.)

---

Verlautbarungen von Konkurs-Ausschreibungen für Lehrerstellen an Volksschulen sind in den offiziellen Zeitungen nur gegen Bezahlung der Inserzionsgebühren von Seite jener aufzunehmen, welchen die Erhaltung der betreffenden Schulen obliegt, da die offiziellen Zeitungen nur verpflichtet sind, jene Konkurs-Kundmachungen unentgeltlich aufzunehmen, welche Lehrerstellen an Staatsanstalten betreffen.

Dagegen werden alle derartigen Konkursauschreibungen ohne Unterschied, ob sie Staats- oder Kommunalanstalten betreffen, unentgeltlich in dem Verordnungsblatte des Ministeriums für Kultus und Unterricht verlaublich.

(Auszug aus dem Statthalterei-Erlasse vom 13. September 1870, B. 27.165, Mag.-B. 129.237.)

---

Das XXIX. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 44 die Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 20. Juni 1870, Z. 8315, womit die im Kronlande Desterreich unter der Enns für das flache Land über Vieh- und Fleischbeschau bestehenden Vorschriften auf Grund der im Jahre 1838 erschienenen Viehbeschau-Ordnung bekannt gemacht werden.

---

Das XXX. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 45 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 11. Juli 1870, Z. 20.196, in Betreff der Berechtigung der Schüler der Handelslehranstalt des Ignaz Pazelt in Wien zum einjährigen Freiwilligendienste.

---

Das XXXIII. Stück des L. G. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 86 die Verordnung des Handels-Ministeriums vom 29. Juni 1870, betreffend die Ermäßigung des Vereins-Telegrafentarifes und unter Nr. 87 die Verordnung des Handels-Ministeriums vom 29. Juni 1870, betreffend die Ermäßigung des inländischen Telegrafentarifes.